

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 3 erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats März 1932

## Gegen die Schmälerung der Krisenunterstützung

Es war die allerhöchste Zeit, daß sich maßgebende Stellen einmal mit den Maßnahmen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes in Südwestdeutschland (Sitz Stuttgart), Herrn Kälin, die jedes soziale Verständnis vermiffen ließen, und manchmal sogar im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen standen, beschäftigten. Besonders die Tabakarbeiter waren es, die unter seinen unsozialen Maßnahmen leiden mußten. So hatte er im Mai vorigen Jahres die Anordnung getroffen, daß auch für die Bezahler der Tabaksteuerunterstützung die Paragraphen 112 a und b des WABG. in Anwendung gebracht werden mußten. Am 11. März dieses Jahres mußte er sich nun vom Oberversicherungsamt Stuttgart belehren lassen, daß seine Anordnung im Widerspruch mit dem Paragraphen 11 der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakergewerbe vom 18. Dezember 1930 gestanden hat.

Am 14. März beschäftigte sich der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuß des Württembergischen Landtages auf Grund eines sozialdemokratischen Antrages mit einem Runderlaß des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland, in dem für Württemberg und Baden die Ansprüche der Krisenunterstützungsempfänger erheblich heruntergesetzt worden waren. Zur Begründung des Antrages führte unser Kollege Weimer aus, daß die Erlasse des Präsidenten des Landesarbeitsamtes nicht nur in ihrer Rechtmäßigkeit anzuzweifeln seien, sondern auch tatsächlich dem Sinne und Zweck der Krisenfürsorge widersprechen, weil durch sie der vorgeschriebenen Überprüfung des Einzelfalles entgegengearbeitet werde. Hinzukomme, daß die Unterstützungssätze in der Krisenfürsorge ohnehin schon außerordentlich gering seien, und da bei der Prüfung der Bedürftigkeit alle Besitzverhältnisse berücksichtigt würden, die ordentlichen Unterstützungssätze in der Krisenfürsorge in der Regel überhaupt nicht mehr zur Auszahlung kämen.

Bei der Abstimmung wurde der folgende Antrag Weimer und Genossen (Soz.) mit 10 Ja bei 3 Enthaltungen angenommen:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei dem Landesarbeitsamt Südwestdeutschland dahin zu wirken, daß die Runderlasse des Landesarbeitsamtes vom 21. November 1931 Nr. III 30.40 und vom 21. Dezember 1931 Nr. III 30.40/1893 wie folgt abgeändert werden:

1. Die in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Krisenfürsorge vom 23. Oktober 1931 festgelegten Freiteile des Einkommens Angehöriger sind mit Ausnahme der Sätze für die Sonderklasse und die Ortsklasse A als Mindestsätze anzusehen. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann im einzelnen Falle diese Sätze auf 20 bzw. 10 RM. erhöhen.

2. Bei Anwendung des Art. 7 der Verordnung über die Krisenfürsorge hat die Angleichung an die besonderen Lebensverhältnisse des Unterstützungsortes unter grundsätzlicher Außerachtlassung der anrechnungsfreien Beträge nach Art. 7 Abs. 2 der Anrechnung nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

a) In der Sonderklasse und in den Ortsklassen A und B braucht eine Angleichung an die örtlichen Verhältnisse nicht vorgenommen zu werden.

b) In den Ortsklassen C und D sind ohne Rücksicht auf die konkreten Sätze als Betrag, den der Arbeitslose in der öffentlichen Fürsorge zu erhalten hätte, in Württemberg folgende Wochensätze zu unterstellen:

Ortskl.	Alleinstehende	Gef. paare	Zuschlagsberechtig- te außer Ehegatte
C	9,60	13,80	2,40
D	8,40	12,—	2,40

Berechnet sich nach den Art. 2 bis 6 der Verordnung über die Krisenfürsorge eine höhere Unterstützung als die vorgenannten Beträge, so darf eine Kürzung der Unterstützungssätze nicht vorgenommen werden.

Nachdem Regierungsrat Böglar vom Wirtschaftsministerium festgestellt hatte,

daß der Landesregierung keine direkte Einwirkungsmöglichkeit zustehe, da die Erlasse unter der alleinigen Verantwortlichkeit des Präsidenten des Landesarbeitsamtes erfolgten, er aber ein gewisses Entgegenkommen durch weitere Erläuterungen, die vom Landesarbeitsamt zu erlassen seien, für möglich hielt, wurde noch folgender Antrag angenommen:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, beim Landesarbeitsamt Südwestdeutschland dahin zu wirken, daß die Arbeitsämter bei Anwendung der Ziff. 2 des Runderlasses des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland an die Arbeitsämter vom 21. November 1931 Nr. III 30.40 betr. Art. 3 Abs. 2 der Krisenfürsorgeverordnung vom 23. Oktober 1931 ebenso wie bei Anwendung des Art. 7 der Krisenfürsorgeverordnung die besonderen persönlichen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Bei Durchführung dieser gerechten Beschlüsse wird ein Aufatmen, besonders bei den Tabakarbeitern in Württemberg und Baden erfolgen, die, wenn sie Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beziehen wollten, bislang dafür bestraft wurden, wenn sie ein Neckerle und sonst ein kleines Eigentum besaßen, das sie sich kümmerlich vom Munde abgepart hatten. Mit der Herausgabe von unsozialen Erlassen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen sind, muß endlich Schluß gemacht werden.

## Achtung Heimarbeiter!

Durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 hat § 75 Absatz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes folgende Fassung erhalten:

„(2) Im übrigen ist die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet.“

Außerdem wurde bestimmt, daß die bis dahin geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht der Heimarbeiter bis zum 31. Oktober 1931 (später bis zum 31. März 1932) in Kraft bleiben sollten. Nunmehr hat, wie wir erfahren, ein Unterausschuß des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Endtermin auf den 30. Juni 1932 festgesetzt. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch das Plenum des Verwaltungsrates dem zustimmen wird.

## Quartalsabrechnung

Auch am Ende dieses Vierteljahres möchten wir nicht darauf verzichten, die Zahlstellenerwartungen an die Fertigstellung der Quartalsabrechnung zu erinnern, damit sie nach erfolgter Revision mit den dazugehörigen Belegen in der vorgeschriebenen Zeit (14 Tage nach Schluß des Quartals) an den Verbandsvorstand in Bremen geschickt werden kann. Ferner möchten wir erneut darauf hinweisen, daß alle Felder der Quartalsabrechnung ausgefüllt sein müssen. Bevollmächtigte, die die eine oder andere Mahnung unbeachtet lassen, beweisen damit, daß es mit der Ordnung in ihrer Zahlstelle nicht weit her ist. Wer dieses Odium nicht auf sich laden und den Namen seiner Zahlstelle nicht in der Restantenliste der „Vertrauensperson“ sehen will, Sorge für eine rechtzeitige Einsendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Quartalsabrechnung.

# Als Zeuge vor Gericht

Ohne daß man eine Ahnung hat, erhält man eines schönen Tages eine Ladung, als Zeuge in der und der Sache dort und dort zu erscheinen.

Die Ladung des Zeugen muß enthalten die Bezeichnung der Parteien, den Gegenstand der Vernehmung, die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, der nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt. Allerdings kann die Verurteilung in Strafe und Kosten und die zwangsweise Vorführung unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

In gewissen Fällen kann das Zeugnis verweigert werden. Dazu sind berechtigt 1. der Verlobte einer Partei, 2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, 3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, 4. Geistliche und Ärzte usw. in Amtsfachen. Außerdem kann das Zeugnis verweigert werden über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, die unter 1—3 genannt sind, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, ferner über Fragen, welche bei Beantwortung dem Zeugen oder einem der unter 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, endlich über solche Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Jeder Zeuge ist in der Regel zu vereidigen. Unvereidigt sind zu vernehmen 1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, 2. Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, ferner die obengenannten Personen, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind und davon keinen Gebrauch machen, nicht aber 3. Geistliche, Ärzte usw., 3. Personen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, daß in dem Rechts-

streite die eine Partei obsiege, Personen, welche einen in dem Rechtsstreite geltend gemachten Anspruch übertragen haben, auch dann, wenn sie zur Gewährleistung nicht verpflichtet sind. Das Prozeßgericht kann jedoch die Vereidigung einiger dieser Personen anordnen.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesen-

heit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

## Arbeitslose und Rundfunk

Nicht hinreichend bekannt dürfte sein, daß auch Rundfunkgebühren auf Antrag erlassen werden können, wenn die Teilnehmer zu dem berechtigten Personenkreis gehören. Sie werden auf Antrag erlassen:

a) Blinden.

b) Schwerkriegsbeschädigten, die infolge ihres Leidens in ihrer Bewegungsmöglichkeit und im Besuch von öffentlichen Vorführungen ernstlich behindert sind und sich in bedrängter wirtschaftlicher Lage befinden.

c) Krankenhäusern, Heilanstalten, Heimen usw., die vorzugsweise zur Aufnahme der Personen unter a und b dienen; ferner öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten für Geistesranke, Sieche und Fürsorgezöglinge sowie solchen öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten, die der vorbeugenden Armenpflege oder der Wohlfahrtspflege dienen.

d) Personen, die infolge schwerer körperlicher Leiden in ihrer Bewegungsmöglichkeit und im Besuch von öffentlichen Vorführungen dauernd ernstlich behindert sind und sich in bedrängter wirtschaftlicher Lage befinden.

e) Arbeitslosen, die Krisenunterstützungsempfänger sind oder als ausgesteuerte Krisenunterstützungsempfänger von den Gemeinden Wohlfahrtsunterstützung erhalten.

f) Arbeitslosen, die nach Wegfall der Arbeitslosenunterstützung nicht erst Krisenunterstützung, sondern von den Gemeinden sogleich Wohlfahrtsunterstützung erhalten.

g) Arbeitslosen, die den Gemeinden zur Wohlfahrtsunterstützung überwiesen sind, wegen Mittellosigkeit ihrer Gemeinde aber vorübergehend keine Unterstützung erhalten, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde vorlegen.

h) Aus der Krisenfürsorge ausgesteuerten kriegsbeschädigten Arbeitslosen, die zwar keine Wohlfahrtsunterstützung erhalten, deren Bedürftigkeit jedoch durch die Gewährung der Zusatzrente (§ 88 ff. RWG.) anerkannt ist.

i) Kriegsbeschädigten Arbeitslosen, die nach Wegfall der Arbeitslosenunterstützung infolge Anrechnung ihrer Militärrenten keine Krisen- oder keine Wohlfahrtsunterstützung erhalten, denen aber wegen Bedürftigkeit die Zusatzrente (§ 88 ff. RWG.) gewährt wird.

Erkrankte Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, die für die Dauer ihrer Erkrankung an Stelle der Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung Krankengeld beziehen, sind — wenn das Krankengeld nicht höher ist als der Unterstützungssatz — den Krisen- und Wohlfahrtsunterstützten gleichzuachten. In Grenzfällen zu a bis c ist wohlwollend zu entscheiden.

Von den unter d erwähnten Personen sind nur die Antragsteller zu berücksichtigen, die von sich aus glaubhaft nachweisen, daß die in dem genannten Absatz erwähnten Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Unterlagen genügen da, wo die Postämter nicht etwa aus eigener Kenntnis ein Urteil über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller haben, amtliche Bescheinigungen. Als solche sind anzusehen:

1. Bei Rentenempfängern: der letzte Rentenbescheid, u. U. in Verbindung mit einer Bescheinigung zu 2 oder 3 über das körperliche Leiden.

2. Bei Personen unter Fürsorge: eine Erklärung der Bezirksfürsorgebehörde, daß sämtliche Voraussetzungen zutreffen.

3. Bei nicht fürsorgeberechtigten Antragstellern: entweder eine Bescheinigung wie zu 2, die die Besuchsteller in den meisten Fällen von ihrer Fürsorgestelle erhalten werden, oder eine entsprechende Bescheinigung der Ortsbehörde.

Den vorstehend unter e bis i erwähnten Arbeitslosen sind die Rundfunkgebühren unter folgenden Bedingungen jedesmal für einen Monat (Kalendermonat) zu erlassen:

a) Die Arbeitslosen müssen zur Zeit der Stellung des Antrages auf Gebührenerlaß mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen ordnungsmäßige Rundfunkteilnehmer sein.

b) Die Antragsteller müssen dem zuständigen Postamt erstmalig bis zum 25. und bei Anträgen auf Verlängerung der Dauer des gewährten Gebührenerlasses in der Zeit vom 20. bis 25. des Monats, der dem Monat vorhergeht, für den der Gebührenerlaß beantragt wird, einen schriftlichen Antrag einreichen, wozu ein Formblatt zu benutzen ist. Gleichzeitig haben sie durch Vorlegung eines Ausweises (Stempelkarte oder dergleichen) den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für den Gebührenerlaß auf sie zutreffen.



# Entschädigung für Arbeitsgerichtsbeisitzer

Die neue Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 sieht vor:

## 1. Entschädigung für Verdienstaussfall

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erhalten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstaussfall eine Entschädigung. Diese beträgt für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit veräumten Arbeitszeit wenigstens 20 Rpf. und höchstens 1,50 RM. Die Höhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt, und zwar im Höchstfalle für höchstens zehn Stunden für den Tag.

## 2. Entschädigung für Aufwand

Neben der unter 1 genannten Vergütung erhalten die Beisitzer für den mit der Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung. Sie beträgt für Beisitzer der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte bei einer Sitzungsdauer bis vier Stunden 1 RM., bei längerer Sitzungsdauer 3 RM. Beisitzer, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes weder wohnen noch ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten außerdem eine weitere Entschädigung von 3 RM. für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag. Für Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts betragen die entsprechenden Entschädigungen für den Sitzungstag (Reisetag) 5 RM. (9,50 für Ausmärtige).

## 3. Uebernachtungsgeld

Bei erforderlicher Uebernachtung wird außer den Vergütungen für Verdienstaussfall und Aufwand ein Uebernachtungsgeld gezahlt. Es beträgt in besonders teuren Orten 6, in anderen Orten 4,50 RM. (beim Reichsarbeitsgericht 7 RM.). Maßgebend ist der Sitzungsort. Ob ein Ort „teuer“ ist, richtet sich nach den Vorschriften über Dienststreifen für Reichsbeamte.

## 4. Fahrkosten

Solche Beisitzer, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes weder wohnen noch ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten als Fahrkostenentschädigung:

a) für Wegestrecken auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln die tatsächlichen Auslagen einschließlich der notwendigen Gepäckkosten, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis der Wagenklasse in Personenzügen oder der Schiffsklasse, für deren Benutzung der Vorsitzende der Arbeitsgerichtsbehörde nach den Vorschriften des Landes bei Dienststreifen entschädigt wird (beim Reichsarbeitsgericht höchstens 2 Wagen- oder 1 Schiffsklasse). Unter Umständen können Zuschläge für Eil- oder Schnellzug erstattet werden, wenn die Benutzung solcher Züge zweckmäßig war;

b) für Wegestrecken, die nicht dem unter a) genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 Kilometer (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Rpf.

Ist der Beisitzer durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenden Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist; in diesem Falle sind in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerkes als ausreichende Entschädigung anzusehen.

Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinden des Wohnortes und des Sitzungsortes werden nicht erstattet, es sei denn, daß sie die weiter oben vorgesehenen Aufwandsentschädigungen übersteigen. In diesen Fällen werden die mehr erwachsenden Auslagen zusätzlich erstattet.

Diese neue Regelung tritt mit dem 1. März 1932 in Kraft.

## Wichtige Verbandsadressen

### Verbandsvorstand

Vorsitzender: Ferdinand Husung, Bremen, An der Weide 20. Fernsprecher Domsheide 20 780.

### Redaktion und Expedition des „Tabak-Arbeiter“

Schriftleiter: Ferdinand Dahms, Bremen, An der Weide 20, Fernsprecher Domsheide 20 780.

### Verbandsauschuß

Vorsitzender: Ludwig Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zim. 70. Fernsprecher Amt 24 Nr. 3051.

### Gaulleiter

**Gau 1:** Hermann Rönnecke, Hamburg 1, Besenbinderhof 67. Fernsprecher Amt 24 Nr. 3527.

**Gau 2:** Albert Koch, Nordhausen, Hardenbergstraße 8. Fernsprecher 1583.

**Gau 3:** Wilhelm Borchard, Herford, Dettinghauserweg 36. Fernsprecher 3506.

**Gau 4:** Wilhelm Müller, Frankfurt a. M., Warbachweg 319. Fernsprecher Zeppelin 55 802.

**Gau 5:** Ludwig Klein und Marie Wolf, Heidelberg, Rohrbacher Straße 13. Fernsprecher 2692.

**Gau 6:** Georg Durban, Offenburg, Republikstraße 8. Fernsprecher 1655.

**Gau 7:** Heinrich Schomburg, Dresden-N., Schützenplatz 16. Fernsprecher (Zentrale Volkshaus) 24 521.

**Gau 8:** Emanuel Langner, Breslau 1, Margaretenstraße 17, Zimmer 176. Fernsprecher 50 820.

**Gau 9:** Georg Fischer, Berlin SO 16, Engelufer 24/25. Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281.

### Zahlstellenbüros

**Aachen:** Helene Schöffler, Kleinkölnstraße 18.

**Berlin:** Alfred Neckes, SO 16, Engelufer 24/25. Fernsprecher F 7 Jannowitz 6281.

**Bremen:** Heinrich Träbing, An der Weide 20. Fernsprecher Domsheide 20 771.

**Breslau:** Emanuel Langner, Margaretenstraße 17, Zimmer 176. Fernsprecher 50 820.

**Broterode:** Otto Schmidt, Bahnhofstraße 7. Fernsprecher 373.

**Bruchsal:** Georg Gärthöfner, Orbinstraße 18. Fernsprecher 2261.

**Bünde:** Heinrich Hüffmeier, Neue Straße 144. Fernsprecher 9.

**Danzig:** Willi Kompza, Karnofsenjeigen Nr. 26. Fernsprecher 22 660.

**Dresden:** Josef Domeyer, Schützenplatz 16. Fernsprecher (Zentrale Volkshaus) 24 521.

**Elbing:** Arthur Tzschuppan, Spieringstraße 21. Fernsprecher 3983.

**Emmendingen:** August Wieber, Karl-Friedrich-Straße 18.

**Enger:** Hermann Behmeyer, Bielefelder Straße 168.

**Frankenberg:** Hermann Fischer, Friedrich-August-Straße 6. Fernsprecher 360.

**Gießen:** Richard Raase, Schanzengasse 18, Zimmer 4. Fernsprecher 3118 (Ortsauschuß).

**Hamburg:** Bruno Carstedt, Besenbinderhof 67. Fernsprecher Amt 24 Nr. 3527.

**Hanau:** Georg Ackermann Corniceliusstraße 4. Fernsprecher 3603.

**Hannover:** Jean Ralduke, Nicolaistraße 7, Zimmer 12. Fernsprecher (Zentrale Gewerkschaftshaus) 522 81.

**Heidelberg:** Ludwig Klöppinger, Rohrbacher Straße 13. Fernsprecher 2692.

**Heidenheim:** Heinrich Talmon-Groß, Ulmer Straße 30 1.

**Heiligenstadt:** Josef Eckardt, Windische Gasse 56. Fernsprecher 79.

**Herford:** Fritz Albrecht, Eilshausen, Herforder Straße 59. Fernsprecher Bünde 873.

**Kaiserslautern:** Heinrich Berg, Königstraße 74. Fernsprecher 151.

**Kahr:** Wilhelm Englisch, Kaiserstraße 69.

**Lobenstein:** Otto Kohl, Am Tor 7.

**Lübbecke:** Fritz Stegelmeier, Dangelstätte 7. Fernsprecher 326.

**Mannheim:** Josef Metzger, P. 4/5. Fernsprecher 22 406.

**Minden:** Heinrich Ohlemeyer, Lindenstraße 1. Fernsprecher 2833.

**München:** Karl Lechler, Festalozzistraße 40 41, Zimmer 80. Fernsprecher 56 040.

**Nordhausen:** Franz Wener, Geseuiusstraße 26/27. Fernsprecher 1453.

**Odenhausen, Bad:** Karl Rohme, Rehme, Blothoer Straße 460.

**Offenburg:** Georg Durban, Republikstraße 8. Fernsprecher 1655.

**Oppeln:** Reinhard Baumhard, Malagangerstraße 89. Fernsprecher 3127 (Fabrikarbeiter-Verband).

**Schöneck:** Max Ficker, Kirchstraße 4. Fernsprecher 41.

**Steinbach-Hallenberg:** Friedrich Reck, Henneberaer Straße 3. Fernspr. 239.

**Treffurt:** Albert Hofbach, Falkener Chaussee 9. Fernsprecher 32.

**Trier:** Peter Jacobs, Driedrichstraße 8, Zimmer 1. Fernsprecher 5179.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				in 1000 Reichsmark				Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter	Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner		Doppel- zentner	Wert in 1000 M.	Doppel- zentner	Wert in 1000 M.	
Februar 1931..	50,25	20,51	28,06	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,8
März " " "	40,08	15,68	43,00	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April " " "	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	308	37	113,7	137,2
Mai " " "	28,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3
Juni " " "	24,42	12,58	59,84	3,18	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,8
Juli " " "	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 513	38 274	74 576	17 600	14	2	111,7	137,4
August " " "	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	506	105	110,2	134,9
September, " "	34,47	39,82	25,02	0,69	80 648	73 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0
Oktober " " "	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1
November, " "	35,82	31,74	31,68	0,76	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,6	131,9
Dezember " " "	51,10	29,47	19,12	0,31	71 531	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4
Januar 1932.	44,05	29,20	26,14	0,61	66 249	53 637	12 590	30 731	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5
Februar " " "	44,02	35,19	20,15	0,64									99,8	122,3

## Steuerwert der im Januar 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigarren		v. H.
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	
bis zu 3 <i>Rpf</i>	55 555	8 051	2,5
zu 4 "	25 988	2 825	0,9
5 "	211 913	18 427	5,7
6 "	309 949	22 460	7,0
7 "	98 697	6 130	1,9
8 "	338 938	18 421	5,7
9 "	13 908	672	0,2
10 "	2 929 601	127 374	39,6
11 "	12 326	487	0,2
12 "	321 553	11 650	3,6
13 "	27 201	910	0,3
14 "	8 063	250	0,1
15 "	2 289 504	66 362	20,6
16 "	20 789	564	0,2
17 "	18 443	472	0,2
18 "	21 144	511	0,2
19 "	1 996	46	0,0
20 "	1 145 013	24 892	7,7
22 "	20 056	396	0,1
25 "	335 664	5 838	1,8
30 "	239 287	3 468	1,1
35 "	13 216	164	0,1
40 "	66 675	725	0,2
45 "	2 484	24	0,0
50 "	22 541	196	0,1
von üb. 50 "	19 636	109	0,0
	8 570 120	321 424	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigaretten		v. H.
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	
bis zu 2 1/2 <i>Rpf</i>	688 379	91 794	3,7
zu 3 1/2 "	12 183 715	1 219 591	49,1
4 "	2 371 791	191 278	7,7
5 "	12 425 427	790 907	29,4
6 "	5 084 904	242 138	9,7
8 "	217 742	7 168	0,3
10 "	100 946	2 524	0,1
12 "	1 613	31	0,0
15 "	1 661	25	0,0
von üb. 15 "	2 062	15	0,0
	33 078 260	2 485 451	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Kautabak		v. H.
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	
bis zu 6 <i>Rpf</i>	600	200	1,4
zu 10 "	76	15	0,1
12 "	208	34	0,2
15 "	12 584	1 675	11,9
20 "	70 199	7 020	49,8
25 "	58 947	4 716	33,5
30 "	6 096	406	2,9
von üb. 30 "	442	21	0,2
	149 130	14 067	100,0

## Feingeschnittener Rauchtobak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 16 RM	38 811	4 851	56,5
zu 18 "	144	16	0,2
20 "	26 485	2 649	30,8
22 "	5 841	531	6,2
25 "	3 254	260	3,0
30 "	2 600	173	2,0
35 "	105	6	0,1
40 "	975	49	0,6
45 "	90	4	0,0
50 "	561	22	0,3
von üb. 50 "	1 205	25	0,3
	80 071	8 586	100,0

## Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 10 RM	3 823 011	1 006 056	84,3
zu 12 "	770 798	169 035	14,2
14 "	32 944	6 192	0,5
16 "	67 980	11 181	0,9
18 "	630	92	0,0
20 "	9 496	1 249	0,1
22 "	76	9	0,0
25 "	3 915	412	0,0
von üb. 25 "	616	50	0,0
	4 709 466	1 194 276	100,0

## Pfeifentabak

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 3 RM	137 293	143 501	11,1
zu 4 "	296 589	233 633	18,0
5 "	485 696	310 283	23,9
6 "	502 872	273 834	21,1
7 "	120 110	53 621	4,1
8 "	318 528	124 425	9,6
9 "	65 716	22 818	1,8
10 "	230 831	72 135	5,6
11 "	40 976	11 641	0,9
12 "	106 758	27 802	2,1
13 "	21 070	5 065	0,4
14 "	31 888	7 118	0,6
15 "	19 739	4 112	0,3
16 "	9 185	1 794	0,1
18 "	12 534	2 176	0,2
20 "	12 187	1 896	0,1
von üb. 20 "	14 064	1 500	0,1
	2 425 986	1 297 354	100,0

## Schnupftabak

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 3 RM	1 428	4 760	3,0
über 3-4 "	23 983	59 958	38,5
4-5 "	5 986	11 972	7,7
5-6 "	7 649	12 748	8,2
6-7 "	28 486	40 694	26,1
7-8 "	10 845	18 556	8,7
8-9 "	3 163	3 514	2,2
9-10 "	6 666	6 666	4,3
über 10 "	2 525	2 028	1,3
	90 781	155 896	100,0

## Zigarettenhüllen

Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
490 844	172 338
Steuerwert zusammen: 49 534 608 RM	

## Achtung, Statistik!

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für März bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand spätestens bis zum 7. April zugeschickt werden. Als Zähltag ist der 24. März zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Von den nachstehenden Zahlstellen sind Fragebogen oder Statistikkarten für Februar entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt worden:

**Gau Hamburg:** Izhoe, Kellinghusen, Neumünster, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Winsen, Celle.

**Gau Nordhausen:** Duderstadt, Uslar, Fürstentagen, Kaltensundheim, Ermschwerd, Geseke, Eisleben.

**Gau Herford:** Hameln.

**Gau Frankfurt:** Köln, Briedel, Geldern, Oberhausen, Alzey, Dillenburg, Wiesbaden, Heppenheim, Kogheim.

**Gau Heidelberg:** Bruck, Mühlhausen, Neulohheim, Kelling, Untergruppenbach, Unterheinieth, Godramstein, Rülzheim, Zweibrücken, Neuhütten.

**Gau Dresden:** Konneburg, Langermünde, Krossen, Zeitz, Döbeln, Mügeln, Oberottendorf, Pirna.

**Gau Breslau:** Halbau, Müllisch, Priebus, Ratibor, Steindorf.

**Gau Berlin:** Giddichow, Lübben, Luckenwalde, Neuruppin, Pajewalk, Wusterhausen.